



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5229050-133

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung der Voraussetzungen des § 60
Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsge-
richt Jänsch als Berichterstatterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12. August 2008 am 12. August 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die 2000 in Serbien geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige moslemischen Glaubens und Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali aus dem Kosovo. Ihr im Kosovo geborener Vater ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro und gehört zur Volksgruppe der Ashkali, ihre Mutter stammt aus Serbien. Die Klägerin reiste mit ihrer Familie im September 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Asylverfahren wurde negativ abgeschlossen (VG Stuttgart, Urt. v. 26.09.2003 A 15 K 10911/03, VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 03.11.2003 - A 14 S 1139/03 -). Mit Schreiben vom 21.11.2003 stellte die Familie der Klägerin Asylfolgeanträge, unter anderem mit der Begründung, eine Rückkehr sei schon deshalb problematisch, da der Vater als Albaner nicht nach Serbien gehen könne, die Mutter der Klägerin, die Serbin sei, könne nicht in den Kosovo. Auch das Asylfolgeverfahren wurde zum 30.03.2005 (Urteil des VG Stuttgart vom 02.03.2005 - A 15 K 13924/03) rechtskräftig negativ abgeschlossen. Es wurde jeweils festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 06.10.2006 hat die Klägerin einen weiteren Asylfolgeantrag gestellt, verbunden mit dem Antrag das Verfahren von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, wieder aufzugreifen. Zur Begründung wird zunächst auf die seit dem 01.01.2005 geänderte Rechtslage verwiesen. Diese habe auch Auswirkungen auf die Situation der ethnischen Minderheiten (Roma, Ashkali, sowie Ägypter). Nach den schweren Sicherheitsvorfällen Mitte März 2004 sei die ethnisch motivierte Gewalt im gesamten Kosovo eskaliert, es habe viele Tote und Verletzte gegeben, außerdem Vertreibungen, das Eigentum zahlreicher Kosovo-Serben, Ashkali und Roma sei zerstört worden. Diese Ausschreitungen hätten auch durch militärischen Schutz nicht kontrolliert werden können. Auf dem Hintergrund dieser Übergriffe könne nicht nur von einer bloß theoretischen Möglichkeit einer Verfolgung ausgegangen werden.

Hinsichtlich der persönlichen Situation der Klägerin wird unter Vorlage ärztlicher Unterlagen vorgetragen, sie habe im Jahr 2002 einen schweren Autounfall erlitten. Die Verletzungen wirkten immer noch nach. Anlässlich der letzten Untersuchung im Klinikum am 23.08.2006 sei eine X-Beinstellung festgestellt worden. Aufgrund des schweren Poly-

traumas stehe das Kind in jährlicher Verlaufskontrolle. Möglicherweise müssten dann an den Beinen weitere Eingriffe durchgeführt werden, welche im Kosovo nicht möglich seien. Zudem seien aufgrund der dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Behandlung die hiesigen Ärzte eingehend über den Krankheitsverlauf und die erfolgten Maßnahmen informiert. Eine adäquate medizinische Behandlung sei im Kosovo nicht möglich. Auch eine Finanzierbarkeit der ärztlichen Behandlungsmaßnahmen sei nicht gegeben. Das vom Anwalt vorgetragene Verletzungsbild wird bestätigt durch Schreiben des Klinikums vom 10.01.2006 und 23.08.2006, weiterhin ist dem seinerzeit aktuellen Bericht des Klinikums vom 09.11.2006 zu entnehmen, dass sich bei der Klägerin eine zunehmende Valgusstellung (X-Bein) vorwiegend des linken Unterschenkels entwickelt habe. Bei zunehmenden Fehlstellungen müsse hier operativ korrigierend eingegriffen werden.

Mit Bescheid vom 04.06.2007 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 08.11.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt. Auf die Begründung des Ablehnungsbescheides wird Bezug genommen.

Am 11.06.2007 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Zur Begründung wurde mit Rechtsanwaltschriftsatz vom 05.07.2007 unter Einreichung eines ärztlichen Attestes, bezogen auf eine Frau geb. am 1942, vorgebracht, der Allgemeinzustand der betreffenden Person verschlechtere sich zunehmend, sie benötige teure Medikamente, außerdem sei eigentlich eine Operation notwendig. Auf den gerichtlichen Hinweis im Februar 2008, nach dem vorgelegten ärztlichen Attest und dem gesamten Vortrag könne es sich nicht um die am 2000 geborene Klägerin handeln, erfolgte zunächst keine Reaktion, auf nochmalige Bitte des Gerichts um Klarstellung im Juli 2008 wurde mit Schriftsatz vom 09.07.2008 richtiggestellt, der seinerzeitige Vortrag beziehe sich nicht auf die Klägerin, sondern auf eine andere Person.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.06.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 sowie Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Akteninhalt und ihren angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten, die beigezogenen Behördenakten sowie auf die Erkenntnisquellen, die dem Beteiligten mit der Ladung mitgeteilt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, verwiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.08.2008 war die mittlerweile nahezu 8-jährige Klägerin gemeinsam mit ihren Eltern und ihrem Prozessbevollmächtigten persönlich anwesend. Auf Frage des Gerichts, wie sie sich in letzter Zeit gesundheitlich fühle und ob sie Beschwerden habe, führte die Klägerin selbst aus, sie habe manchmal Schmerzen in dem operierten Bein oder im Nacken. Sie gehe deswegen auch manchmal zum Arzt. Der Vater der Klägerin erläuterte, es fänden alle 6 Monate im -hospital Kontrolluntersuchungen statt, die nächste stehe jetzt im September an. Die Klägerin führte weiter aus, sie könne auch am Sportunterricht teilnehmen, sie habe zwar manchmal Schmerzen am linken Bein, sie mache aber trotzdem mit. Lediglich bestimmte besonders schwere Turnübungen (beispielsweise Salto oder Rolle vorwärts/rückwärts) habe der Arzt verboten, weil es zu gefährlich sei. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, erläuterte durch die seinerzeit bei dem Unfall erlittene Milzschädigung entstehe bei derartigen Übungen ein zu starker Druck auf die Milz, daher könne die Klägerin zwar am Sportunterricht teilnehmen, dies aber nur mit Einschränkungen. Ergänzende ärztliche Bescheinigungen oder Atteste könnten nicht vorgelegt werden, der Stand sei immer noch der gleiche wie er dem Bericht des Klinikums vom 09.11.2006 zu entnehmen sei. Es bestehe immer noch das Risiko, dass bei einer weiteren Fehlentwicklung der Beinstellung bei der Klägerin eine Operation vorgenommen werden müsse, um diese zu korrigieren. Der Vater der Klägerin erläuterte, aufgrund der letzten Kontrolluntersuchungen stehe die Frage einer Operation derzeit nicht im Raum, sie müsse eventuell bei einer Fehlstellung von 20% vorgenommen werden. Nach den Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin kommt die Familie aus Pec, eine Versorgung sei am ehesten in Pristina gegeben. Zudem müsse befürcht-

tet werden, dass die gesamte ärztliche Versorgung aus eigener Tasche bezahlt werden müsste. Im Hinblick auf die Ausführungen im Arztbericht des Klinikums vom 10.01.2006 (unauffälliges Gangbild, kein Hinken, freie Hüftgelenksbeweglichkeit und Kniegelenksbeweglichkeit) wurde die Klägerin gebeten, ein paar Schritte im Gerichtssaal zu laufen. Bei „normalem“ gehen ist zumindest optisch keine Unregelmäßigkeit im Gang wahrnehmbar.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage zum Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten in der Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO). Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten war die Berichterstatterin befugt, anstelle der Kammer zu entscheiden (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat keinen Anspruch im Wege des Asylfolgeverfahrens als Asylberechtigte anerkannt zu werden (dies ist im Hinblick auf die unbestritten auf dem Landweg erfolgte Einreise ohnehin ausgeschlossen) oder auf die Verpflichtung des Bundesamtes, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 04.06.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat zurecht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso wie den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 08.11.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AusIG abgelehnt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h. die Klägerin müsste ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen 3 Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müsste sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten der Klägerin geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO (Nr. 3) gegeben sein. Hieran fehlt es. Weder im Folgeantrag vom 06.10.2006 noch im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden entscheidungserhebliche Umstände geltend gemacht, die nicht bereits Gegenstand der beiden vorangegangenen Asylverfahren gewesen wären. Soweit sich der Folgeantrag auf die geänderte Rechtslage, die Problematik gemischt/ethnische Ehen und die Unruhen im Kosovo im Frühjahr 2004 und die nachfolgende Entwicklung beruft, sind diese Problemenkomplexe sämtlich im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 02.03.2005 - A 15 K 13924/03 -, auf dessen ausführliche Begründung verwiesen wird, abgehandelt. Auch die Grundproblematik der erlittenen Unfallverletzungen der Klägerin und ihrer Mutter und eventuell notwendig werdende ärztliche Nachversorgung wurde bereits im Asylerstverfahren vorgetragen und führte seinerzeit im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 26.09.2003 Az.: 15 K 109/11/03 nicht zur Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen des seinerzeit noch gültigen § 53 Abs. 6 AuslG. So wird auf Seite 8/9 des Urteils bereits zum damaligen Zeitpunkt ausgeführt, die medizinische Grundversorgung habe sich nach dem Kosovokrieg deutlich verbessert und habe zwischenzeitlich an den meisten Orten das Vorkriegsniveau wieder erreicht. Es sei insgesamt davon auszugehen, dass im Heimatland eine entsprechende Behandlung möglich sei, dies gelte auch für die Nachkontrolle zum Ausschluss von Wachstumsstörungen als Folge des Unfalls bei der Klägerin zu 4 (Klägerin im vorliegenden Verfahren). Nachdem seinerzeit die Unfallverletzungen noch deutlich aktueller waren und sich dementsprechend die weitere Entwicklung und Behandlungsbedürftigkeit schwieriger abschätzen lies als zum Zeitpunkt der Stellung des Asylfolgeantrags im Jahr 2006 bzw. im heute maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, hätte die Klägerin eine gravierende Gesundheitsverschlechterung glaubhaft machen müssen, um heute eine andere Beurteilung zu rechtfertigen, zumal sich insgesamt die gesundheitliche Versorgung sowohl im Kosovo als auch in Serbien in den vergangenen Jahren nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln weiterhin verbessert hat, wenngleich auch vom Status in der Bundesrepublik Deutschland noch weit entfernt ist.

Als einzig „neuer“ Vortrag bzw. neues Beweismittel für die Klägerin im Hinblick auf das eventuelle Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG wurden mit dem Folgeantrag verschiedene ärztliche Bescheinigungen, zuletzt Bericht des Klinikums vom 09.11.2006 vorgelegt, die die seinerzeit erlittenen Unfallverletzungen diagnostizieren und bescheinigen, um den weiteren Heilungsverlauf bzw. das Wachstum des seinerzeit verletzten Beins zu überwachen, seien klinische und radiologische Verlaufskontrollen in regelmäßigen Abständen notwendig. Bei zunehmender Fehlstellung müsse hier operativ korrigierend eingegriffen werden. Eine wesentliche Verschlechterung des Krankheitsbildes der Klägerin im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten ergangenen gerichtlichen Entscheidung im März 2005 wurde dementsprechend nicht vorgetragen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht zunächst ausdrücklich auf den angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 04.06.2007, dessen ausführlicher Begründung in jeder Hinsicht gefolgt wird (vgl. auch insbesondere Seite 10, 11 des Bescheides im Hinblick auf die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Serbien, wo die Klägerin vor ihrer Ausreise mit ihrer Mutter gelebt hat).

Ergänzend hierzu ist lediglich auszuführen, dass sich auch aus den neueren dem Gericht vorliegenden Auskünften bezüglich der Lage im Kosovo oder in Serbien etwas Gegenteiliges ergibt, was dem Klagebegehren zum heutigen Zeitpunkt zum Erfolg verhelfen könnte. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) zählt der UNHCR Ashkali und Ägypter in seinem weiterhin aktuellen Positionsbericht vom Juni 2006 nicht mehr zur Gruppe der Personen mit einem fortbestehenden Bedürfnis nach internationalem Schutz. Im gleichen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, die zwischenzeitlich nach den Unruhen im März 2004 als kritisch empfundene Sicherheitslage habe sich zunehmend stabilisiert. Auch die im Januar 2007 veröffentlichte Verbrechens- und Verkehrsstatistik für 2006 habe eine bedeutsame Verringerung der ethnisch motivierten Vorfälle im Vergleich zu den Vorjahren gezeigt. Beklagt werden allgemein nach wie vor die extrem schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen, die sich allerdings seit der letzten ergangenen gerichtlichen Entscheidung im März 2005 nicht in verfahrensrelevanter Weise verschlechtert haben. Auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklung im Kosovo, die gekennzeichnet ist durch dessen am 17. Februar 2008 proklamierte „Überwachte Unabhängigkeit“, sind keine Umstände erkennbar, die im Hinblick auf die Situation der Klägerin

eine andere Wertung rechtfertigen könnten. Die Zwischenfälle im serbisch besiedelten Nordkosovo betreffen allein den Konflikt zwischen den dort wohnenden Serben und den KFOR-Truppen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 18.03.2008 „Schwere Straßenschlachten im Kosovo“). Für eine politisch/ethnische Verfolgung der Roma und Ashkali oder das Vorliegen von Abschiebungsverboten lassen sich hieraus keine Rückschlüsse ziehen (so auch VG Münster, Urteil v. 07.04.2008 - 4 K 965/07.A, Juris).

Auch bezüglich der bei einem Verkehrsunfall im August 2002 erlittenen Beinverletzung der Klägerin ist ein Grund für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG auch bei einer Beurteilung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht gegeben. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Gefahr der Verschlimmerung einer Erkrankung die Voraussetzungen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S. dieser Vorschrift ausfüllt. Wenn diese Verschlimmerung als Folge einer fehlenden oder unzureichenden Behandlung des Leidens im Heimatstaat eintritt, handelt es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Erheblich wäre die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Gerät der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland in diese Lage, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung des Leidens angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann, so ist die Gefahr auch konkret (vgl. BVerwG, Urte. v. 25.11.1997-9 C 58.96 - NVwZ 1998, 524, VGH Bad.-Württ., Urte. v. 24.02.2003-A 12 S 939/02 - AuAS 2003, 129 bis 132). Diese zu § 53 Abs. 6 AuslG entwickelten Grundsätze gelten auch für die Nachfolgevorschrift des § 60 Abs. 7 AufenthG.

Ergänzend zu den detaillierten Ausführungen in dem angefochtenen Bundesamtsbescheid, auf den das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt, ist lediglich klarzustellen, dass die Klägerin auch im gerichtlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt glaubhaft machen bzw. durch ärztliche Atteste belegen konnte, dass eine fortschreitende Entwicklung ihrer Beinfeststellung Dimensionen erreicht, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG rechtfertigen würden. Den vorgelegten ärztlichen Attesten bzw. sonstigen Stellungnahmen lässt sich diesbezüglich nichts entnehmen. Weitergehende ärztliche Stellungnahmen bezüglich der zu erwartenden Entwicklung einer Beindeformierung bzw. in unmittelbarer zeitlicher Nähe erforderlicher Behandlungsmaßnahmen wurden, obwohl vom Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung angeregt, nicht vorgelegt. Im Verhandlungstermin hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin angegeben, ak-

tuelle ärztliche Stellungnahmen existierten nicht, da sich seit dem November 2006 an der gesundheitlichen Situation der Klägerin kaum etwas verändert habe, auch eine kontinuierliche ärztliche Behandlung sei nicht erforderlich. Lediglich die Routinekontrollen würden weiterhin halbjährlich durchgeführt, hätten jedoch bei den letzten Untersuchungsterminen nichts Erwähnenswertes ergeben.

Auch der Vater der Klägerin hat ausgeführt, von einer in absehbarer Zeit erforderlichen Operation sei nicht mehr die Rede, eine solche könne jedoch nach den Aussagen der Ärzte erforderlich werden, wenn die Fehlstellung des Beines 20% erreiche. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin selbst im Hinblick auf die Formulierungen der verschiedenen vorgelegten ärztlichen Berichte und Atteste, welche die Fehlentwicklung des Beines und die dadurch resultierenden Behinderungen als nicht sonderlich schwerwiegend erscheinen ließen („diskretes Genu valgum" „rückläufige Antekurvationsfehlstellung", „unauffälliges Gangbild", „kein Hinken", „freie Hüftgelenksbeweglichkeit und Kniegelenksbeweglichkeit", „sehr diskreter Antekurvationssschwung des Femurschaftes") gebeten, einige Schritte im Gerichtssaal zu gehen. Dabei ergab sich ein völlig normales zumindest optisch unbehindertes Gangbild, ein Hinken war *nicht* ersichtlich. Die Klägerin selbst hat auch betont, sie könne am Sportunterricht teilnehmen, sie habe zwar gelegentlich Schmerzen in dem operierten Bein oder im Nacken, mache jedoch bei allem mit außer bei den Übungen, die der Arzt ihr verboten habe.

Wie zuvor ausgeführt verlangt § 60 Abs. 7 AufenthG als Alternative zu einer konkreten Lebensgefährdung, welche hier definitiv nicht gegeben ist, eine konkrete wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, welche alsbald nach einer Rückkehr in das Heimatland abzusehen ist. Dass sich die derzeit gegebene leichte Alltagsbehinderung der Klägerin innerhalb von kurzer Zeit bei einer Rückkehr in den Kosovo oder nach Serbien - selbst wenn die derzeit erfolgenden ärztlichen Kontrollen nicht mehr halbjährlich, sondern in längeren Abständen möglich sein sollten - zu einem derartig gravierenden Krankheitsbild verschlechtern könnte, dass von einem Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG ausgegangen werden müsste, lässt sich weder den ärztlichen Stellungnahmen entnehmen, noch war dies in irgend einer Weise aus den Schilderungen der Klägerin und ihren Eltern in der mündlichen Verhandlung und dem insgesamt entstandenen Gesamtbild des Zustandes der Klägerin erkennbar. Die von den behandelnden Ärzten lediglich hypothetisch in den Raum gestellte Möglichkeit einer weiteren Fehlentwicklung des Beines, die zu irgend einem derzeit nicht absehbaren Zeitpunkt eine Operation erforderlich machen

könnte, reicht zumindest unter dem Gesichtspunkt der **konkreten** Gesundheitsgefährdung in keinem Fall aus.

Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass selbst eine weiter fortschreitende Entwicklung der X-Bein-Stellung noch lange nicht ein so gravierendes Krankheitsbild ergeben könnte, dass eine Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG gerechtfertigt wäre. Die Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 AusIG wurde anhand von ernsthaft lebensbedrohlichen Krankheiten wie chronischen Herzkrankheiten, Niereninsuffizienz, schwerster Diabetes oder Krebs entwickelt. Leichte Behinderungen, welche lediglich zu Unannehmlichkeiten und gewissen Einschränkungen im Alltag führen, jedoch weder lebensbedrohlich sind noch ein menschenwürdiges Dasein in Frage stellen, sind damit nicht zu vergleichen und dementsprechend vom Sinn und Zweck des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht gedeckt. Die angesprochene Frage der Finanzierbarkeit der ärztlichen Versorgung stellt sich daher vorliegend nicht, da bereits die notwendige erhebliche konkrete Gesundheitsgefährdung nicht glaubhaft gemacht worden ist. Zudem sind Röntgenuntersuchungen auch nach den Recherchen der kritisch eingestellten Schweizerischen Flüchtlingshilfe (07.06.2007, Reiner Mattern, zur Lage der medizinischen Versorgung - Up date, sozialökonomische Daten, Gesundheitssystem, Behandlungsangebot, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Medikamente) auch für Personen in niedrigen sozialen Verhältnissen durchaus erschwinglich. In der Liste der Behandlungskosten wird für die Orthopädie-Abteilung des Universitätsspitals für die erste Kontrolle 15 €, jede weitere Kontrolle 10 € und Röntgen 5 € genannt. Das Gericht verkennt nicht, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland zweifellos nicht die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende alles umfassende ärztliche Versorgung durch die gezielte Zusammenarbeit von Allgemeinärzten und Fachchirurgie zur Verfügung steht. Auch die gezielte Förderung ihrer Begabungen zum Ausgleich einer eventuell bestehend bleibenden Behinderung dürfte im Kosovo oder auch in Serbien angesichts der immer noch bestehenden generellen Defizite kaum im gleichen Maße möglich sein wie in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Ausländer kann jedoch aus § 60 Abs. 7 AufenthG keinen Anspruch auf optimale medizinische Versorgung oder sogar individuelle Förderung herleiten, wenn eine Grundversorgung auch im Heimatland gewährleistet ist. Dass dies angesichts der Art der Erkrankung und des geringen Umfangs der derzeit erforderlichen ärztlichen Behandlungsmaßnahmen gewährleistet und auch tatsächlich zu erreichen ist, wurde bereits zuvor ausgeführt. Gewisse Defizite begründen daher kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG, sondern sind ebenso wie sonstige Veränderungen des Lebensstandards bei einer Rückkehr ins Heimatland hinzunehmen.

Ob der Klägerin unter Umständen aus humanitären Gründen ein zeitlich beschränkter Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls durch Durchführung einer Operation zur Stabilisierung der Knochenentwicklung, falls eine solche erforderlich sein sollte, ermöglicht wird, liegt im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde und ist nicht Gegenstand des Asylverfahrens.
